(4) In die beim Bezirksvertragsgericht hinterlegten Statuten kann anderen Personen bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Einsicht gewährt werden.

§ 13 N

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Beauftragten **für** Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist durch den Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen.

§14

Gebühren

(1) Für Eintragungen in das Register, für die Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie für die Erteilung von Auskünften werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Neueintragungen von Wirtschaftseinheiten	30M
2. für jede weitere Eintragung (Änderung, Vervollständigung)	15M
3. für die Löschung derGesamteintragung	20M
4. für die Erteilung von Registerabschriften je Abschrift	20M
5. für die Erteilung von Registerauszügen je Auszug	10M
6. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften	5M.

(2) Für die Beglaubigung von Auszügen bzw. Abschriften aus dem Register wird eine Gebühr in Höhe von 20 M erhoben.

§15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Wirtschaftseinheit seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 7 und 8 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 17. September 1970 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 573),

— Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1970 zur Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft — Gebührenordnung — (GBl. II Nr. 82 S. 576).

Berlin, den 10. April 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

vom 17. April 1980

Zur Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Erzeugnisse und der Produktion entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung bei sparsamstem gesellschaftlichem Aufwand wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe, Betriebe und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, für die VEB Saat- und Pflanzgut, die VEK Getreidewirtschaft, die VEB für tierische Rohstoffe und die industriellen Produktionsbetriebe anderer Eigentumsformen sowie für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels (nachstehend Wirtschaftseinheiten genannt). Sie legt die mit der Qualitätsentwicklung unS -Sicherung im Zusammenhang stehenden Aufgaben der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und durch das Amt für industrielle Formgestaltung fest.

(2) Soweit in speziellen Rechtsvorschriften[1] weitergehende Anforderungen an die Entwicklung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen für bewaffnete Organe enthalten sind, finden diese Anwendung. Auskünfte über das Verhalten spezieller Erzeugnisse im Gebrauch sind von Dienststellen bewaffneter Organe nur gemäß den von den Ministern der bewaffneten Organe erlassenen Bestimmungen zu erteilen.

I.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -Sicherung

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die zentralen Staatsorgane sichern auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die Durchführung der staatlichen Qualitätspolitik zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Erzeugnisqualität, einschließlich der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung. Hierbei richten sie ihre Tätigkeit besonders darauf, daß über die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der für den volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg notwendige Qualitätszuwachs realisiert und zugleich ein größtmöglicher Beitrag zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs erbracht wird.

(2) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung schaffen die zentralen Staatsorgane die Bedingungen und Voraussetzungen dafür, daß

— die Wirtschaftseinheiten mit hoher Eigenverantwortung über den Plan solche Qualitätsziele verwirklichen, die den steigenden Erfordernissen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung gerecht werden und internationalen Vergleichen standhalten,

— die zentrale staatliche Leitung und Planung auf die für die Stärkung der Leistungs- und Exportkraft der Volkswirtschaft entscheidenden Prozesse der Qualitätsentwicklung konzentriert werden und die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse mit dem sparsamsten Aufwand an Arbeitszeit, Material und Energie erfolgt.

1 Z. Z. güt die Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe Lieferverordnung (LVO) - (GBl. II Nr. 33 S. 363).